



Musikschule Pfaffenwinkel e.V.

Schongau

Marienplatz 7 - 86956 Schongau - Tel. 08861/8173 - Fax 08861/200861

Email: verwaltung@musikschule-pfaffenwinkel.de
Internet: www.musikschule-pfaffenwinkel.de



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit den nachfolgenden Seiten wollen wir Sie in Auszügen über die Satzung, die Schulordnung und die Entgeltordnung der Musikschule Pfaffenwinkel e.V. informieren. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf ein musikalisches Miteinander.

Mit herzlichem Gruß

*Marcus Graf
-Schulleitung-*

I. AUSZUG AUS DER SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Musikschule Pfaffenwinkel e.V., Schongau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schongau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der musischen Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Verein Musikschule Pfaffenwinkel e.V. will durch Musikunterricht und andere Musikveranstaltungen Freude und Verständnis für musikalische Betätigungen wecken.
- (3) Er ergänzt und erweitert den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen und schafft auch die Grundlage für eine Berufsausbildung. Er dient unmittelbar der Förderung musikalischer Jugend- und Laienausbildung sowie der Musik im Allgemeinen in den Mitgliedsgemeinden- und Umlandgemeinden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 ORGANISATION, UNTERRICHTSENTGELTE

- (1) Die innere Organisation der Musikschule wird durch eine Schulordnung geregelt.
- (2) Der Verein erhebt zur Deckung seines Aufwandes für den Betrieb der Musikschule Unterrichtsentgelte.
- (3) Das Nähere regelt die Entgeltordnung.
- (4) Die Entgeltordnung und deren Änderung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

II. ENTGELTORDNUNG

1. Unterrichtsentgelte

Die Entgeltordnung wird bei der Anmeldung ausgegeben.

Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts. Die Jahresentgelte für ein Schuljahr werden in der Regel in 11 monatlichen Raten erhoben. Entsprechendes gilt für die Entgelte für ein Teilschuljahr (z.B. bei Aufnahme im laufenden Schuljahr). Entgeltschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

Von Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsentgelte. Nur bei Erkrankung eines Schülers wird ab der vierten Abwesenheitswoche in Folge das entsprechende Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes rückerstattet.

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden entgeltspflichtig. Die Entgelte für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

Beendet ein Schüler ohne Genehmigung der Schulleitung vor Ablauf des Schuljahres den Unterricht, kann das ganze Jahresentgelt eingefordert werden. Entgeltumstellungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Unterrichtsgruppe) müssen von den Entgeltsschuldnern getragen werden. Die Entgeltschuld wird zu dem in der Rechnung genannten Terminen fällig.

In der Regel werden die Entgelte in 11 Raten jeweils zum 1.d.M. per Lastschrift abgebucht. Lediglich zum Schuljahresbeginn ergeben sich Verzögerungen bis zur Fertigstellung der Stundeneinteilung, so dass die ersten beiden Beträge für September und Oktober gemeinsam frühestens zum 1. Oktober des Schuljahres eingezogen werden. Die Jahresentgeltrechnung wird bis spätestens Mitte Oktober über die jeweilige Lehrkraft (s. Postweg) verteilt.

Für Schüler der Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung berechnen wir pro Jahr und pro Schüler 4,00 € für Arbeitsmaterial. Dieser Betrag wird mit der Dezember-Abbuchung eingezogen.

2. Ermäßigungen

a) Familien:

Wir bieten **8 % Familienermäßigung** (aus Mitteln des Fördervereins „Freunde der Musikschule Pfaffenwinkel e.V.“). Für **Schüler** mit Wohnsitz in **Schongau** bieten wir **20% Familienermäßigung** (gefördert durch die Stadt Schongau)

Dies gilt für jedes angemeldete Familienmitglied. Bei Erwachsenen muss der Ermäßigungspartner ein eigenes Kind sein. Die Ermäßigung ist pro Schüler auf zwei Fächer begrenzt. Ensembleunterricht (z.B. Kinderchor, Bläserklasse usw.) löst keine Ermäßigung aus.

b) Mehrfächerermäßigung:

Bei Belegung von mehr als einem Unterrichtsfach pro Schüler bieten wir **5 % Mehrfächerermäßigung pro Fach**. Die Ermäßigung ist auf zwei Fächer begrenzt. Ensembleunterricht löst keine Ermäßigung aus.

c) Mangelinstrumente:

Tuba, Fagott und Kontrabass können zusätzlich mit 20% gefördert werden. Dies gilt für Kinder und jugendliche Schüler.

d) Sozialermäßigung:

Härtefälle können auf Antrag aus Mitteln der „Freunde der Musikschule Pfaffenwinkel e.V.“ gemildert werden.

3. Entgeltzuschlag

a) Erwachsene / Schwerbehinderte:

Für Erwachsene wird ab dem 20. Geburtstag ein Zuschlag von 25% erhoben. Schüler an allgemein bildenden Schulen, Studierende, im FSJ bzw. Bundesfreiwilligendienst Tätige und Azubis entrichten gegen Vorlage eines Nachweises keinen Zuschlag. Der Nachweis muss spätestens zum nächsten 1. des Monats nach dem 20. Geburtstag erbracht werden bzw. bei der Anmeldung und gilt nur für den angegebenen Zeitraum. Bei verspäteter Abgabe wird eine Rückerstattung nicht gewährt.

Schwerbehinderte mit einem GdB von 50 und höher sind nach Vorlage eines Ausweises ebenfalls vom Zuschlag befreit.

b) Klavier:

Im Fach Klavier wird pro Schüler ein monatlicher Entgeltzuschlag berechnet (s. Entgeltordnung).

III. AUSZUG AUS DER SCHULORDNUNG

Rechte und Pflichten des Schülers sind in der Schulordnung festgelegt, die auf Wunsch bei der Einschreibung ausgehändigt wird.

§ 2 / § 3 Grundfächer, Instrumental- und Vokalfächer

Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung legen die Basis für einen weiterführenden Instrumental- bzw. Vokalunterricht.

Der Instrumental-/ Vokalunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wird in Gruppen zu mehreren Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Regelungen.

§ 8 Unterrichtsdauer und Aufsichtspflicht

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Eltern und Schüler werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Über die endgültige Einteilung entscheidet die Schulleitung. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 9 Anmeldung / Aufnahme / Probezeit / Weiteranmeldung

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsentgelte für ein ganzes Schuljahr. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Probezeit beträgt nach Anmeldung für Anfänger und bei Lehrerwechsel vier Monate. Innerhalb dieser Zeit können beide Partner (Schüler / Eltern bzw. Musikschule) zum Monatsende mit vierwöchiger Frist kündigen. Die Kündigung während der Probezeit bedarf der Schriftform.

Im April des jeweiligen Schuljahres geht den Schülern über den Lehrer ein Weiteranmeldungsformular zu. Änderungswünsche können hierauf angegeben werden.

Der Abgabetermin ist dem jeweils aktuellen Weiteranmeldungsformular zu entnehmen.

§ 10 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31. Mai bzw. zum Abgabetermin des Weiteranmeldungsformulars schriftlich zugehen.

2. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich und muss formlos schriftlich begründet werden.

3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 11 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden. Er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

Von Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes. Nur bei Erkrankung eines Schülers wird ab der vierten Abwesenheitswoche in Folge das entsprechende Unterrichtsentgelt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes rückerstattet.

§ 12 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden entgeltspflichtig. Die Entgelte für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

§ 16 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 18 Gesundheitsbestimmungen

Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden. Erkrankte Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

IV. VERSCHIEDENES

1. Informationen

Ausführliche Informationen über Ziele und Arbeit der Musikschule können Sie ständig im Internet unter www.musikschule-pfaffenwinkel.de abrufen.

Über Email sind wir unter: verwaltung@musikschule-pfaffenwinkel.de zu erreichen.

2. Mietinstrumente

Die Musikschule vermietet im Rahmen ihrer Bestände Instrumente. Hierfür wird ein monatliches Mietentgelt erhoben. Die maximale Mietzeit beträgt ein Jahr. Verlängerungen der Mietzeit sind nur nach Absprache mit der Schulleitung möglich. Alle schuleigenen Musikinstrumente sind gegen Beschädigung und Verlust versichert (keine Eigenbeteiligung). Dies gilt nicht für mutwillige Beschädigung. Im Schadensfall gelten die Bedingungen der Musikinstrumentenversicherung. Die Höhe des Mietentgeltes entnehmen Sie bitte der derzeit gültigen Entgelttabelle.

3. Ferienordnung - unterrichtsfreie Tage

Die Musikschule richtet sich nach der Ferien und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen in Bayern. (Ausnahme: Am Buß- und Betttag findet Unterricht statt)

4. Benachrichtigung im Krankheitsfall

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Die Benachrichtigung soll möglichst an die Lehrkraft stattfinden. Für kurzfristige Absagen steht Ihnen selbstverständlich unser **Lehrertelefon ☎ 08861/9309940** oder unser Büro ☎ 08861/8173 zur Verfügung. Mailkontakt oder Handynummer bitte über den jeweiligen Lehrer erfragen.

5. Postweg

Alle Informationen gehen den Schülern / Eltern über den jeweiligen Lehrer zu.

6. Benachrichtigung über die Unterrichtseinteilung

Die Benachrichtigung der von der Schulleitung getroffenen Unterrichtseinteilung erfolgt zu Beginn eines neuen Schuljahres durch den jeweiligen Fachlehrer telefonisch oder schriftlich.

7. Förderverein „Freunde der Musikschule Pfaffenwinkel e.V.“

Zur finanziellen Unterstützung der Musikschule Pfaffenwinkel e.V. wurde der Förderverein „Freunde der Musikschule Pfaffenwinkel e.V.“ gegründet. Mit Hilfe des Fördervereins werden Instrumentenanschaffungen, Projekte und soziale Aufgaben finanziert. Ansprechpartner ist der 1. Vorsitzende Dr. Erwin Krauthauf. Wir laden Sie ein, Mitglied zu werden. Aufnahmeformulare sind im Büro der Musikschule oder über das Internet erhältlich.

8. Schulleitung und Sekretariat

Schulleitung: Marcus Graf

Sekretariat: Gabi Atzler, Christine Venturi

Öffnungszeiten des Sekretariats:
(Änderungen vorbehalten)

Montag: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag: 10.00 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 Uhr – 14.00 Uhr
Freitag: nicht geöffnet

Während der Schulferien bleibt unser Sekretariat geschlossen

MUSIKSCHULE PFAFFENWINKEL E:V:

Trägerverein: Musikschule Pfaffenwinkel e.V., gegründet 2003
1. Vorsitzender: Dr. Erwin Krauthauf

Email: verwaltung@musikschule-pfaffenwinkel.de
Internet: www.musikschule-pfaffenwinkel.de

Bankverbindung: Sparkasse Oberland: - IBAN: DE79 7035 1030 0005 3251 88 – BIC: BYLADEM1WHM